

MAIER-AFHELDT
Steuerberater

Merkblatt Bewirtung/Geschäftssessen/Betriebsveranstaltungen

Allgemeines zum Thema Bewirtung von Kunden/Geschäftspartnern

Laden Sie aus geschäftlichem Anlass Geschäftspartner oder Kunden zum Essen ein, können Sie 70% der nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Für den Nachweis ist ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg Voraussetzung.

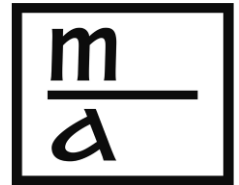
Belege sollten immer sofort auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Angaben auf dem Beleg können dazu führen, dass der Beleg von den Finanzbehörden nicht als Betriebsausgaben anerkannt wird!

Erforderliche Angaben:

- Maschinell erstellter Beleg der Registrierkasse
- Einzelpositionen müssen ersichtlich sein
Speisen und Getränke ist nicht ausreichend!
- Name und Anschrift der Gaststätte und Anschrift des Rechnungsempfängers
bei Belegen ab 150,00 €
- Bewirtete Personen
einschließlich des Gastgebers
- Anlass der Bewirtung
hier ist eine möglichst genaue Angabe nötig „Geschäftssessen“
oder „Besprechung“ genügt nicht!
- Ort/Datum/Unterschriften (vom Mandanten und Wirt)

Hinweis:

**Trinkgelder sind grundsätzlich handschriftlich auf dem Beleg zu bescheinigen!
Belege aus Thermopapier so schnell wie möglich auf Normalpapier kopieren, da diese
über die Jahre verblässen und nicht mehr lesbar sind.**



MAIER-AFHELDT
Steuerberater

Neuerung zum Thema Betriebsveranstaltungen ab 2015

Betriebsveranstaltungen sind im Interesse des Arbeitgebers, deshalb ist die Teilnahme für Arbeitnehmer in der Regel steuerfrei!

Hierzu zählen Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern oder Jubiläumsfeiern auf betrieblicher Ebene und mit gesellschaftlichem Charakter.

Die bisherige Freigrenze wird ab 2015 in einen Freibetrag über 110,00 Euro umgewandelt.

Dieser Freibetrag wird gewährt, sofern es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und der Gesamtbetrag in Höhe von 110,00 € pro teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigt.

Relevant für die Ermittlung des Freibetrages ist die Gesamtsumme der maßgeblichen Kosten wie:

- Speisen
- Getränke
- Musikdarbietungen
- Eintrittsgelder
- Kosten für Saalmiete
- Organisation
- Kosten für Begleitpersonen, wie z.B. Ehepartner

Hinweis:

Die Teilnahme muss allen Betriebsangehörigen offenstehen und ist begrenzt auf zwei Veranstaltungen pro Jahr!